

Aktenzeichen

Kitzingen, 20.04.2021

62.2-1734.2/6

Federführung: Sachgebiet 62

Vorlage-Nr.: SG 62/577/2021

Bearbeiter: Lars Chrischilles

Tel.Nr.: 09321 928 6210

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Umwelt- und Klimaausschuss	öffentlich / Beschluss	26.04.2021

Unterlassung des Biozid-Einsatzes gegen Eichenprozessionsspinner auf kreiseigenen Flächen und Prüfung einer landkreisweiten Umstellung auf manuelle Räumung bei Befall

Anlagen:

Antrag Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 05.04.2021

I. Vortrag:

Mit Schreiben vom 05.04.2021 stellt die Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen einen Antrag auf Unterlassung des Biozid-Einsatzes gegen Eichenprozessionsspinner auf kreiseigenen Flächen und Prüfung einer landkreisweiten Umstellung auf manuelle Räumung bei Befall. Zur Begründung wird auf das beiliegende Schreiben verwiesen.

Zur Handhabung auf kreiseigenen Flächen wurde eine Stellungnahme des Kreisgärtnermeisters eingeholt. Demnach gibt es an der Erich-Kästner-Schule, Realschule Dettelbach, Sportzentrum Mühlberg und an der Klinik Kitzyger Land Eichen mit Eichenprozessionsspinnern. Zumindest seit dem Jahr 2009, als der Kreisgärtnermeister diese Tätigkeit aufgenommen hat, wurde an keiner Eiche ein Biozid eingesetzt. Die Bäume werden vom Kreisgärtnermeister regelmäßig auf Befall kontrolliert und bei Bedarf mit einem Bunsenbrenner die Raupen bekämpft. An den Kreisstraßen wird weder kontrolliert noch ein Biozid eingesetzt.

Im Übrigen, was die sonstigen Flächen im Landkreis Kitzingen betrifft, hat der Landkreis hierauf keinen Einfluss. Grundsätzlich ist der jeweilige Grundstückseigentümer verantwortlich. Im Bereich von öffentlichen Flächen sind dies die jeweiligen Gemeinden bzw.

der Landkreis (dazu siehe Ausführungen oben). Bei privaten Flächen hat der Landkreis/das Landratsamt nicht unbedingt Kenntnis von einem Befall mit dem Eichenprozessionsspinner.

Eine Nachfrage beim fachlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Kitzingen hat ergeben, dass das Thema Eichenprozessionsspinner eine „knifflige“ Angelegenheit ist, da es zum einen um den Pflanzenschutz, zum anderen aber auch um den Gesundheitsschutz wegen der Brennhaare des Eichenprozessionsspinners geht. Es sei immer auch eine Abwägung, was unternommen wird und wie dies erfolgt. Außerdem sei eine manuelle Räumung natürlich mit mehr Aufwand und dementsprechend auch mit mehr Kosten verbunden. Im Wald würden manuelle Räumungen nicht durchgeführt. Zum einen wäre dies viel zu teuer, zum anderen sei es schlicht nicht möglich im Wald mit einer Arbeitsbühne für eine händische Räumung zu arbeiten. Hier erfolgen ggf. Befliegungen mit dem Hubschrauber. Pauschal zu sagen, eine Bekämpfung soll unterbleiben sei nicht möglich. Es komme immer auf den jeweiligen Fall an und es müsse eine Abwägung vorgenommen werden ob und wie eine Bekämpfung erfolgt. Zudem sei eine händische Räumung nicht so wirksam, da man ggf. nicht überall hinkomme und nicht garantiert sei, dass man alle Raupen erwische.

Sollte eine behördliche Anordnung erforderlich sein, ist auch das Landratsamt, Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung als Sicherheitsbehörde und die untere Naturschutzbehörde (uNB) beteiligt. Beim Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung ist allerdings in den letzten Jahren kein solcher Fall bekannt, Anordnungen sind nicht erfolgt.

In einzelnen Fällen wird die uNB vom AELF als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Insofern Gemeinden die Bekämpfung anstreben und Natura 2000-Gebiete betroffen sind, ist von den Gemeinden vorab eine Verträglichkeitsabschätzung bezüglich der Betroffenheit von Natura 2000 Gebieten bei der uNB zu beantragen. Bei geplanter großflächiger Bekämpfung von Eichenprozessionsspinnern oder auch Schwammspinnern im Wald fand in den letzten Jahren vorher eine Beteiligung der höheren Naturschutzbehörde durch die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) statt, bei der auch die uNBs gehört wurden. In den letzten Jahren wurden bei diesen Maßnahmen Wälder, die in strengen Schutzgebieten (z.B. Naturschutzgebiete) liegen, herausgenommen. Teilweise liegen Kenntnisse über Arten, die dem Mittel gegenüber sensibel sind und deren Vorkommen durch die Behandlung temporär geschädigt oder erheblich beeinträchtigt werden könnten, vor. Flächen mit diesen Vorkommen wurden herausgenommen. Durch die Bekämpfung können aber auch beispielsweise Vogelarten größere Probleme bekommen, da ihnen das Futter für ihren Nachwuchs wegbricht.

Grundsätzlich begrüßt die uNB natürlich den Verzicht auf Biozide, allerdings muss, da vom Eichenprozessionsspinner auch nach dem Absterben der Raupen eine

Gesundheitsgefährdung ausgeht, hier im Einzelfall nach Abwägung aller Belange entschieden werden. Waldflächen können bei starkem Auftreten über einen längeren Zeitraum nicht mehr nutzbar werden und gegebenenfalls stellt schon deren Betretung eine Gesundheitsgefahr dar.

In beiden Bereichen (Öffentliche Sicherheit und Ordnung, uNB) ist zudem das Landratsamt im Rahmen des staatlichen Vollzugs als Staatsbehörde tätig, insoweit besteht hier für den Kreistag bzw. die Ausschüsse keine Zuständigkeit.

II. Beschlussvorschlag:

Auf den kreiseigenen Flächen wird die bisherige Praxis – Verzicht auf den Einsatz von Bioziden – weitergeführt.

Tamara Bischof
Landrätin